# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 2000

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 2000

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1\* Richtlinie für eine Musterordnung zur Benutzung kirchlicher Bibliotheken (BibliotheksO).

Vom 18. Dezember 1999.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die folgende Richtlinie gemäß Art. 9 Buchstabe f der Grundordnung erlassen:

§ 1

#### Aufgaben der Bibliothek

Die Bibliothek hat teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Forschung und Lehre. Sie vermittelt Informationen und unterstützt die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit. Hauptgebiete sind die Theologie, kirchliches Recht und Landeskunde.

§ 2

#### Zulassung zur Benutzung<sup>2</sup>

Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen. Mit der Benutzung der Bibliothek werden diese Bestimmungen anerkannt<sup>3</sup>.

§-3

#### Zulassung zur Entleihung

- (1) Der Zulassung bedarf, wer
- 1. Medien der Bibliothek innerhalb und außerhalb ihrer Räume benutzen will,
- die Vermittlung von Medien anderer Bibliotheken wünscht.
- (2) Die Benutzenden haben sich auf Verlangen auszuweisen. <sup>4</sup> Bei Studierenden ist neben dem derzeitigen Wohnsitz die Heimatadresse anzugeben.
- (3) Zugelassene Benutzer und Benutzerinnen erhalten einen Benutzerausweis, der bei jeder Entleihung vorzulegen ist. Die Bibliothek kann die Zulassung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

(4) Die Bibliothek ist berechtigt, für interne Zwecke die im Zulassungsantrag und in den Entleihformularen enthaltenen personenbezogenen Daten eines Benutzers oder einer Benutzerin in konventioneller und automatisierter Form zu speichern. Das Einverständnis der betroffenen Person hierzu ist Voraussetzung für die Zulassung.

8 4

#### Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Serviceangeboten, der Anfertigung von Reproduktionen und für amtliche Bestätigungen können Gebühren erhoben werden. Das Nähere und die Höhe des jeweils geltenden Gebührensatzes wird vom Träger der Bibliothek festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Aufwendungen der Bibliothek für Sonderleistungen (Wertversicherungen, Eilsendungen u. ä.) sind von den Benutzenden zu erstatten. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind empfangende Bibliotheken im Leihverkehr, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

3 5

#### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang oder durch Veröffentlichung in geeigneten Publikationsorganen bekannt gegeben.

§ 6

#### Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzenden

- (1) Die Benutzenden sind verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Sie sind verpflichtet, den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen auf Anforderung beim Verlassen der Bibliotheksräume vorzuzeigen. Sie haften für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten entstehen
- (2) Die Benutzenden haben das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpausen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut untersagt. Sind Schäden an historischen Beständen durch Kopieren zu befürchten, ist die Fertigung von Fotokopien nicht gestattet. Den Katalogen dürfen keine Zettel entnommen werden; Änderungen innerhalb der Ordnung und Korrekturen sind untersagt.
- (3) Die Benutzenden haben den Zustand des ihnen ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und

<sup>§ 1</sup> ist an die Gegebenheiten und Bestände der jeweiligen Bibliothek anzupassen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für Präsenzbibliotheken der kirchlichen Dienststellen und Ausbildungsstätten sowie für Fach- und Institutsbibliotheken können einschränkende Bestimmungen erforderlich werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Satz 2 kann entfallen, wenn ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet wird.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Besonderheiten sind bei minderjährigen Benutzern zu beachten.

etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Anderenfalls wird angenommen, dass sie das Bibliotheksgut in einwandfreiem Zustand erhalten haben.

- (4) Für Schäden an und Verlust von Bibliotheksgut haften die Benutzenden; sie haben in angemessener Frist vollwertigen Ersatz zu leisten.
- (5) Entliehenes Bibliotheksgut darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die zugelassenen Benutzer und Benutzerinnen haften der Bibliothek für Schäden, die ihr durch missbräuchliche Verwendung des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.
- (7) Die Benutzenden haben dafür zu sorgen, dass auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung entliehenes Bibliotheksgut fristgerecht zurückgegeben wird.
- (8) Personen, in deren Wohnungen ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen die Bibliothek in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
- (9) In den nicht als Kommunikationsbereiche ausgewiesenen Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (10) Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke, Taschen, Mappen usw. sowie Schirme und andere größere Gegenstände sind in dafür vorgesehene Schränke<sup>5</sup> einzuschließen.

#### § 7

#### Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung entstehen; sie haftet insbesondere nicht für abhanden gekommenes Geld und Wertsachen.

#### § 8

#### Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume

- (1) In der Bibliothek vorhandene Medien können in der Regel zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden. Ausgenommen hiervon sind insbesondere
- 1. Drucke von besonderem Wert oder Alter sowie Drucke in schlechtem Erhaltungszustand,
- 2. Tafelwerke, Karten, Großformate und Zeitungsbände,
- 3. maschinenschriftliche Veröffentlichungen,
- 4. Mikroformen,
- 5. Loseblattausgaben, Loseblattsammlungen und Lieferungswerke,
- 6. Bestände des Lesesaals und sonstiger Handbibliotheken,
- 7. als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien.

Diese Medien dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek benutzt werden. Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Genehmigung.

- (2) Zeitschriften werden nur für die hausinterne Benutzung kurzfristig ausgeliehen.
- (3) Die Bibliothek kann die Anzahl der einem Benutzer oder einer Benutzerin gleichzeitig überlassenen Medien beschränken.
  - <sup>5</sup> Ist auf die örtlichen Gegebenheiten abzustellen.

- (4) Häufig verlangte Medien und von der Bibliothek zusammengestellte Apparate können vorübergehend von der Ausleihe ausgenommen werden. Sie stehen solange im Lesesaal zur allgemeinen Benutzung bereit.
- (5) Die Bibliothek kann die Benutzung aus wichtigem Grund beschränken oder untersagen.

#### 8 9

#### Bestellung

- (1) Wer Medien entleihen oder im Lesesaal benutzen will, hat einen Bestellschein auszufüllen. Die Bibliothek hält Bestellformulare bereit.
- (2) Im Rahmen der automatisierten Ausleihe bedienen sich die Benutzenden der hierfür vorgesehenen technischen Einrichtungen. Ist die automatische Verbuchung nicht möglich, so ist für jedes Medium, bei mehrbändigen Werken für jeden Band, ein vorgedruckter Bestellschein vollständig mit genauen bibliographischen Angaben auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Soweit sich die Signaturen in einem Publikumskatalog feststellen lassen, sind die Bestellungen von den Benutzenden selbst zu signieren. Unvollständig, unrichtig oder unleserlich ausgefüllte Bestellscheine kann die Bibliothek unerledigt zurückgeben.
- (3) Medien in Freihandaufstellungen sind frei zugänglich und werden in der Regel von den Benutzenden selbst herausgesucht. Für die Entleihung gilt § 8.
- (4) Auswärtige Benutzer und Benutzerinnen können schriftliche Bestellungen aufgeben. Fernmündliche Bestellungen werden nur dann ausgeführt, wenn präzise bibliographische Angaben vorliegen.

#### § 10

#### Medienausgabe

- (1) Benutzer und Benutzerinnen sollen in der Regel unter Vorlage des Benutzerausweises die Medien persönlich in Empfang nehmen. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, jedem, der den Benutzerausweis eines anderen vorlegt, Medien auszuhändigen.
- (2) Im Rahmen der automatisierten Ausleihe ist beim Bestellvorgang mit dem Eingeben oder dem automatischen Einlesen der Benutzernummer und der Eingabe der Signatur oder entsprechender-Verbuchungsdaten der oder die Inhabende des Benutzerausweises als Benutzer oder Benutzerin belastet.
- (3) Der Bestellschein wird mit der Datierung und Gegenzeichnung des Bibliothekspersonals oder des Bestellers oder der Bestellerin zum Leihschein.
- (4) Bei der Rückgabe des Mediums wird durch Löschen des Verleihvermerks in der Datei bzw. durch Aushändigung oder Vernichtung des Leihscheines der Benutzer oder die Benutzerin entlastet.
- (5) Über Medien, die innerhalb einer Woche nicht abgeholt werden, verfügt die Bibliothek anderweitig oder stellt sie in die Bestände zurück.

#### § 11

#### Versand von Medien

(1) Die Bibliothek verschickt Medien auf dem Postwege nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten auswärtiger Personen. Die Bibliothek ist nicht zum Versand verpflichtet. Der Versand kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden (2) Die Kosten der Rücksendung trägt die auswärtige Person. Sie hat die Medien sorgfältig verpackt unter den gleichen Versandbedingungen, unter denen sie die Sendung erhielt, auf ihre Gefahr der Bibliothek wieder zuzuleiten.

#### § 12

#### Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Medien kann die Bibliothek eine kürzere Leihfrist festsetzen.
- (2) Die Bibliothek kann das entliehene Medium auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dienstliche Gründe die Rückforderung notwendig machen.
- (3) Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern das Medium nicht von anderer Seite benötigt wird und die Benutzenden ihren Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen sind. Im Falle von Vorbestellungen durch Dritte kann das Medium vor Ablauf der verlängerten Leihfrist zurückgefordert werden.
- (4) Die Leihfrist wird nur für die Dauer von jeweils vier Wochen verlängert. Bei einer dritten Verlängerung ist die Vorlage des Mediums erforderlich.

#### § 13

#### Mahnung

- (1) Ist die Leihfrist überschritten, so wird schriftlich an die Rückgabe gemahnt. Für jede Mahnung wird eine Gebühr pro Tag und Medieneinheit erhoben.
- (2) Aufforderungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Benutzer oder der Benutzerin mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden und als unzustellbar zurückkommen.
- (3) Solange die Benutzenden der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen oder geschuldete Gebühren nicht entrichten, werden an sie keine weiteren Medien ausgegeben.
- (4) Nach erfolgloser dritter Mahnung kann die Bibliothek die Rücknahme ablehnen und auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin Ersatz beschaffen.

#### § 14

#### Vormerkung

- (1) Ausgeliehene Medien können für andere Benutzer und Benutzerinnen vorgemerkt werden, wobei die Bibliothek die Zahl der Vormerkungen beschränken und vorübergehend ihre Annahme ganz einstellen kann.
- (2) Die Bibliothek erteilt keine Auskunft darüber, wer Medien entliehen oder eine Vormerkung beantragt hat.

#### § 15

#### Vermittlung im innerkirchlichen, deutschen und internationalen Leihverkehr

- (1) Die Bibliothek vermittelt Medien im innerkirchlichen Leihverkehr auf Antrag und Kosten der Benutzer oder Benutzerinnen. Es gelten die Bestimmungen für den innerkirchlichen Leihverkehr.
- (2) Am deutschen und internationalen Leihverkehr nimmt die Bibliothek teil; es gelten die betreffenden Bestimmungen. Anfallende Kosten tragen die bestellenden Benutzer oder Benutzerinnen.

(3) Dokumentlieferdienste können über die Bibliothek gegen die festgesetzten Gebühren in Anspruch genommen werden.

#### § 16

#### Multimedia

- (1) Der Benutzer oder die Benutzerin können die Internet-Arbeitsplätze gegen gesonderte Anmeldung benutzen.
- (2) Die Bibliothek übernimmt keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers oder der Benutzerin im Internet.
- (3) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw: ist das Urheberrecht zu beachten.
- (4) Die Bibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (5) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.
- (6) Auf den Rechnern der Bibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
- (7) Dokumente und Dateien, die kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich auf spezielle, nur von der Bibliothek verkauften Disketten geladen werden. Diese Disketten sind nur für einmalige Downloads von den Internet-/Multimedia-PCs der Bibliothek verwendbar. Sie können nicht mehrfach genutzt werden. Das Kopieren von Dokumenten oder Daten auf mitgebrachte Disketten ist nicht erlaubt.
- (8) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

#### § 17

#### Auskunft

- (1) Die Bibliothek erteilt aufgrund ihrer Kataloge und Bestände schriftlich und mündlich Auskunft, soweit es ihre dienstlichen und personellen Möglichkeiten gestattet.
- (2) Die Anfertigung von Literaturverzeichnissen ist nicht Aufgabe der Bibliothek. Anträge auf bibliographische und wissenschaftliche Ermittlungen und Auskünfte aus Bibliotheksbeständen können nur im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten bearbeitet werden, wenn ein wissenschaftliches oder kirchliches Interesse dargelegt wird.

#### § 18

#### Anfertigung von Reproduktionen

- (1) Benutzer und Benutzerinnen können in der Regel Reproduktionen und Kopien mit den in der Bibliothek vorhandenen Geräten selbst fertigen. Die Benutzung sonstiger technischer Geräte bedarf der Genehmigung. Benutzer und Benutzerinnen haben die Bestimmung des Urheberrechts zu beachten.
- (2) Andere Reproduktionen aus Beständen der Bibliothek oder aus vermittelten Medien anderer Bibliotheken können auf Antrag in Ausnahmefällen von der Bibliothek gefertigt

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Diese Vorschrift ist an die Gegebenheiten der jeweiligen Bibliothek anzupassen.

werden, soweit die Möglichkeiten der Bibliothek und der Zustand der Vorlage dies zulassen.

(3) Wird das Urheberrecht eines Dritten durch die Fertigung von Reproduktionen verletzt, so haftet die Bibliothek nicht, wenn sie für die Benutzenden tätig geworden ist.

#### § 19

#### Besondere Benutzungsarten

Diese Benutzungsordnung findet auf

- 1. Ausstellung von Bibliotheksgut sowie die Entleihung dazu und
- Editionen und Faksimilierungen sowie die Herstellung von Reproduktionen zu gewerblichen Zwecken und die Herstellung von Reprintvorlagen

keine Anwendung.

In diesen und sonstigen Fällen, die nicht der Benutzungsordnung unterliegen, ist jeweils eine besondere Vereinbarung mit der Bibliothek erforderlich.

#### § 20

#### Ausschluss von der Benutzung

Verstößt eine Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Person vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis der Person bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

#### 8 21

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 15. Dezember 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 9 Buchstabe f der Grundordnung betreffend Ordnung für die Benutzung kirchlicher Bibliotheken (Benutzungsordnung) vom 15. April 1965 (ABI. EKD S. 233) außer Kraft.

# B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

## Evangelische Kirche der Union

Nr. 2\* Beschluß über die Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen.

Vom 5. Juni 1999.

Die der Synode vorgelegten gesetzesvertretenden Verordnungen, nämlich

- Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung – UKV)
   Vom 1. Juli 1998
- Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung Vom 9. September 1998
- Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung Vom 9. September 1998
- 4. Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes Vom 9. September 1998
- Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfDWVO)

Vom 9. September 1998

werden gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union bestätigt.

Magdeburg, den 5. Juni 1999

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union

Schneider

Nr. 3\* Beschluß 53/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU.

Vom 16. September 1999.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 Seite 20):

 Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)

#### § 1

#### Änderung der ATZO

Die Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 17. September 1998 wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten »zustehenden Bezüge« die Worte »zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse« eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort »hätte« ein Semikolon und die Worte »der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt« eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden die Worte »(Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2)« durch die Worte »im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse« ersetzt.
- 2. § 9 erhält folgende Fassung:

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 6) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (§§ 37 Abs. 2, 71 Abs. 2 KAVO), der Anspruch auf Aufstockungsleistungen nach § 6 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 6 Abs. 1 und 2 in den letzten drei Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

## Nr. 4\* Beschluß 54/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU.

Vom 16. September 1999.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 S. 20) die nachstehende

## Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden

#### § 1

#### Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

im ersten Ausbildungsjahr 728,20 DM, im zweiten Ausbildungsjahr 759,20 DM, im dritten Ausbildungsjahr 955,45 DM, im vierten Ausbildungsjahr 1007,09 DM.

Eine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung der Ausbildungsvergütung kann für diejenigen Ausbildungsberufe erfolgen, bei denen die üblicherweise gezahlte oder tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung um mindestens zehn vom Hundert von der in Satz 1 festgesetzten Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres abweicht.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in den vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Abs. 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

#### § 2

#### Unterkunft und Verpflegung

- (1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 203,31 DM gekürzt.
- (2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 52,19 DM gekürzt, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 151,12 DM gekürzt.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1999

#### Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

Köhn

Vorsitzender

## Nr. 5\* Beschluß 55/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU.

Vom 16. September 1999.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 Seite 20):

#### § 1

#### Sonderzuwendung

In Ausführung des Beschlusses 23/93 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 2. September 1993 wird die Höhe der an die Mitarbeiter zu zahlenden Sonderzuwendung für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Union auf 1100,– DM festgelegt.

#### § 2

Sonderzuwendung der kirchlichen Auszubildenden

Die Sonderzuwendung für die kirchlichen Auszubildenden der oben genannten Gliedkirchen wird auf 500,- DM festgesetzt.

#### Änderung von Bestimmungen

Der Beschluß 23/93 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU wird wie folgt geändert: Der Wortlaut »4. November 1992« wird durch den Wortlaut »15. März 1999« ersetzt.

§ 4

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1999

#### Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

gez. Köhn

Vorsitzender

## Nr. 6\* Beschluß 56/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU.

Vom 16. September 1999.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 S. 20):

§ 1

#### Lineare Bezügeanhebung

Die Grundvergütungen, Orts- und Sozialzuschläge und Zulagen der Mitarbeiter sowie die Entgelte und Verheiratetenzuschläge der Praktikantinnen/Praktikanten werden nach der bisherigen Berechnungsweise ab 1. Juli 2000 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Union um 3,1 Prozent erhöht. Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz vollzieht diese Erhöhung zum 1. Januar 2001 nach.

§ 2

#### Änderung von Bestimmungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2000 wird in § 15 a Abs. 1 Satz 1 KAVO das Wort »Kalenderjahr« gestrichen und durch das Wort »Kalenderhalbjahr« ersetzt.

§ 3

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1999

## Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

Köhn

Vorsitzender

Nr. 7\* Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts vom 23. Juni/10. und 18. Juli 1997.

Vom 18. Mai/26. Mai/14. Juni und 21. Juni 1999.

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

die Evangelische Kirche der Union

schließen den folgenden Vertrag zur Änderung des »Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts vom 23. Juni/10. und 18. Juli 1997«

§ :

Im Kopf und in § 1 Absatz 1 wird die Evangelische Landeskirche Anhalts als vertragschließende Kirche eingefügt.

§ 2

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Mai 1999 in Kraft. Er wird in vier Exemplaren ausgefertigt. Jede vertragschließende Kirche erhält ein Exemplar.
- (2) Die Kirchenkanzlei wird ermächtigt, den »Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts« in der sich durch diesen Vertrag ergebenden Fassung bekannt zu machen.

Dessau, den 18. Mai 1999

#### Für die Evangelische Landeskirche Anhalts

-Unterschrift -

Greifs wald, den 26. Mai 1999

#### Für die Pommersche Evangelische Kirche

-Unterschrift -

Görlitz, den 14. Juni 1999

#### Für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

-Unterschrift -

Berlin, den 21. Juni 1999

#### Für die Evangelische Kirche der Union

-Unterschrift -

Im Folgenden wird die Neufassung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts gemäß § 2 Absatz 2 des Änderungsvertrages vom 18. Mai/26. Mai/14. Juni und 21. Juni 1999 bekannt gemacht.

In Vertretung

Hafa

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Union schließen gemäß § 2 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VwGG) den folgenden Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts.

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirche der Union bildet gemeinsam mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in Anwendung von § 2 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes ein gemeinsames Verwaltungsgericht. Dieses ist als Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug für die Evangelische Kirche der Union, die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz zuständig.
- (2) Andere Gliedkirchen können diesem Vertrag beitreten.

§ 2

- (1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern.
- (2) Für den Platz des beisitzenden Mitgliedes mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst werden zwei Personen gewählt. Sie amtieren nach dem Geschäftsverteilungsplan, den der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts aufstellt.
- (3) Für alle beisitzenden Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

§ 3

- (1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen beisitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst hat, und dem beisitzenden Mitglied, das ordinierter Theologe oder ordinierte Theologin ist.
- (2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt der oder die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Vertreter oder Vertreterin des oder der Vorsit-

zenden die Leitung. Ist auch er oder sie verhindert, übernimmt ein anderer Vertreter oder eine andere Vertreterin dieses Mitgliedes die Leitung.

§ 4

Gemäß § 15 Absatz 1 VwGG befindet sich die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union. Durch gesonderte Vereinbarung kann geregelt werden, dass jeweils ein Mitarbeiter der Konsistorien (des Landeskirchenamtes) der beteiligten Gliedkirchen für die Arbeit der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wird.

§ 5

- (1) Der Rat erlässt in Abstimmung mit den beteiligten Gliedkirchen eine Regelung für Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung der Richter des Verwaltungsgerichts.
- (2) Die Aufbringung der Kosten für das Verwaltungsgericht kann durch gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

§ 6

Das Verwaltungsgericht nimmt seine Tätigkeit mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages auf. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts endet erstmalig in Abweichung § 5 Absatz 3 VwGG am 30. Juni 2002.

§ 7

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Er wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jede vertragschließende Kirche erhält ein Exemplar.

Unterschriften

- <sup>1</sup> Die Neufassung des Vertrages ist am 1. Mai 1999 in Kraft getreten.
- <sup>2</sup> Da die Evangelische Landeskirche Anhalts weiterer Vertragspartner ist, wurden vier Exemplare des Änderungsvertrages ausgefertigt.

## C. Aus den Gliedkirchen

## **Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg**

Nr. 8 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz).

Vom 18. November 1999. (KABI. S. 186)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In § 12 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Bran-

denburg (Ältestenwahlgesetz) in der Fassung vom 1. September 1997 (KABI. S. 155) werden die Worte »und darf nicht mehr als dreimal so viele Namen« gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1999

Anneliese Kaminski

Präses

#### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

Nr. 9 Rechtsverordnung über die Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch den Kirchenkreis.

Vom 15. Oktober 1999. (KABI. S. 211)

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz vom 13. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 302), geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 133), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

- (1) In den Kirchengemeinden festangestellte oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragte Pfarrer und Pfarrerinnen sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verpflichtet, besondere Aufgaben zu übernehmen.
- (2) Besondere Aufgaben können auch befristet übertragen werden.
- (3) Die Übertragung besonderer Aufgaben durch die Landeskirche bleibt unberührt.

#### § 2

Besondere Aufgaben sind

- Aufgaben des gemeindlichen Dienstes in anderen Kirchengemeinden und
- übergemeindliche Aufgaben im Kirchenkreis auf den Gebieten der Verkündigung, des Erziehungs- und Bildungswesens, der Diakonie und Mission sowie der ökumenischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit.

#### § 3

- (1) Aufgaben des gemeindlichen Dienstes nach § 2 Nr. 1 können übertragen werden, wenn die Übernahme dieser Aufgaben zum Ausgleich unterschiedlicher pfarramtlicher Belastungen, zur Verbesserung der Gemeindearbeit in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises oder zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Kirchenkreis erforderlich ist.
- (2) Übergemeindliche Aufgaben nach § 2 Nr. 2 können übertragen werden, wenn die Übernahme dieser Aufgaben zur sachgerechten Wahrnehmung der übergemeindlichen Aufgaben des Kirchenkreises erforderlich ist und der Pfarrer oder die Pfarrerin die erforderliche Qualifikation besitzt.

#### § 4

- (1) Den Auftrag zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe erteilt der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin und im Benehmen mit dem Pfarrkonvent; der Pfarrer oder die Pfarrerin und die beteiligten Kirchenvorstände sind vorher
- (2) Der Kirchenkreisvorstand hat bei der Erteilung des Auftrags die Belange der beteiligten Kirchengemeinden sowie die dienstliche Inanspruchnahme und die persönlichen Verhältnisse der Pfarrerin oder des Pfarrers zu berücksichtigen.

- (3) Besteht zwischen benachbarten Kirchenkreisen eine rechtlich geordnete Zusammenarbeit, so kann ein vom Kirchenkreisvorstand erteilter Auftrag auch die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Nachbarkirchenkreis umfassen, wenn das Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand und dem Superintendenten oder der Superintendentin sowie das Benehmen mit dem Pfarrkonvent dieses Kirchenkreises hergestellt worden ist.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand kann mit Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin den Auftrag jederzeit widerrufen. Der Superintendent oder die Superintendentin soll die Aufhebung des Auftrags anregen, wenn nach seinem oder ihrem Urteil die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrags nicht mehr bestehen. Im übrigen gelten für den Widerruf des Auftrags die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

#### § 5

Pfarrer und Pfarrerinnen, die Aufgaben des gemeindlichen Dienstes nach § 2 Nr. 1 übernehmen, können im Rahmen ihres Auftrags im Bereich der betroffenen Kirchengemeinde die in § 21 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung geregelten Befugnisse ausüben. Wollen sie im Rahmen einer übergemeindlichen Aufgabe nach § 2 Nr. 2 in einer Kirchengemeinde, in der sie nicht festangestellt oder mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt sind, Gottesdienste halten, so gelten die Vorschriften des § 21 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

#### § 6

- (1) Eine Entschädigung für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben wird nicht gewährt.
- (2) Die erforderlichen Sachkosten für die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben nach § 2 Nr. 2 tragen die beteiligten Kirchenkreise.

#### § 7

Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung gelten auch für alle Pastoren und Pastorinnen im Sinne des Artikels 32 Abs. 3 der Kirchenverfassung und ihnen Gleichgestellte.

#### § 8

Widersprüche, Klagen und andere Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen des Kirchenkreisvorstandes nach dieser Rechtsverordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 9

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beauftragung von Pfarrern mit der Wahrnehmung bestimmter übergemeindlicher Aufgaben im Kirchenkreis vom 5. Juli 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 191) außer Kraft.

Hannover, den 15. Oktober 1999

#### Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 10 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Gestaltung und Finanzierung der Vorruhestandsregelung für Pfarrer und Pfarrerinnen vom 20. Januar 1998.

Vom 18. Oktober 1999. (ABI. S. 277)

Die Kirchenleitung hat aufgrund Artikel 48 Abs. 2 m der Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 4 § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsgesetz) vom 5. Dezember 1997 folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Gestaltung und Finanzierung der Vorruhestandsregelung für Pfarrer und Pfarrerinnen vom 20. Januar 1998 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 2

- (2) Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand werden die Kürzungen des Ruhegehalts, die einen Sockelbetrag in Höhe von 3,0 v. H. übersteigen, in vollem Umfang aus Haushaltsmitteln ausgeglichen.
- (3) Ruhegehaltsminderungen bis zu einem Abschlag von 3,0 v. H. einschließlich bleiben ohne Ausgleich.

#### Artikel 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1999 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Darmstadt, den 18. Oktober 1999

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau – Kirchenleitung –

Dr. Steinacker

Nr. 11 Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über Pfarrdienstwohnungen (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PDWVO).

Vom 7. September 1999. (ABI. S. 277)

Aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchst. n der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über Pfarrdienstwohnungen (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PDWVO) vom 27. Februar 1984 (ABI. 1984 Seite 48) beschlossen:

#### Artikel 1

§ 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2

- § 6 Abs. 5 wird zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
- »(4) Wird ein Pfarrhaus nicht als Dienstwohnung genutzt und anderweitig vermietet, verbleibt die Miete der Kirchengemeinde. Soweit die Miete nicht zur laufenden baulichen Unterhaltung des Pfarrhauses verwendet wird, ist sie einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.«

#### Artikel 3

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Darmstadt, den 7. September 1999

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Kirchenleitung -

Dr. Steinacker

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 12 Grundsätze für evangelische Krankenhäuser in Kurhessen-Waldeck.

Vom 25. August 1999. (KABl. S. 173)

Die Diakonischen Werke in Kurhessen-Waldeck und in Hessen und Nassau haben die Grundsätze für evangelische Krankenhäuser vom 27. Februar 1989 (KABl. S. 47), die für ihre Mitgliedseinrichtungen gelten, geändert.

Das Landeskirchenamt hat durch Beschluss vom 31. August 1999 gemäß § 14 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in der Fassung vom 18. September 1995 (KABI. 1996 S. 114) das Einvernehmen mit dem Beschluss des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes vom 25. August 1999 für hergestellt erklärt.

Die Grundsätze werden nachstehend veröffentlicht.

Lies

Oberlandeskirchenrat

Grundsätze für evangelische Krankenhäuser in Kurhessen-Waldeck vom 25. August 1999

Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck hat am 25. August 1999 aufgrund § 7 Absatz 4 und § 14 Absatz 2 Buchstabe d der Satzung des Diakonischen Werkes vom 18. September 1995 (KABI. 1996 S. 114) folgende Grundsätze beschlossen:

Grundsätze zur inneren Struktur und Organisation der evangelischen Krankenhäuser

Zu den Lebens- und Wesensäußerungen der Evangelischen Kirche gehört die Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen jeden Alters. Zu diesem Zweck werden evangelische Krankenhäuser geführt. Alle in diesen evangelischen Krankenhäusern tätigen Mitarbeiter\* dienen dem Gesamtwerk tätiger Nächstenliebe. Sie leisten ihre Arbeit in

der diakonischen Gesamtzielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre arbeitsrechtliche Stellung eine Dienstgemeinschaft

An diesem diakonischen Auftrag orientieren sich die Mitarbeiter aller Berufsgruppen der evangelischen Krankenhäuser und stellen den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns.

Dies gilt unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen für das Krankenhauswesen und der Regeln über die gesetzliche Vertretung des Krankenhausträgers in den entsprechenden Ordnungen und umfasst die Leitung, Führung, Struktur und Organisation des Krankenhauses sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und die besondere Förderung von Nachwuchskräften.

Qualität, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Betreuung und medizinischen/pflegerischen Versorgung der Patienten sowie deren Unterbringung und Verpflegung entsprechen dem allgemeinen Stand der jeweiligen beruflichen Erkenntnisse und berücksichtigen den fachlichen Fortschritt. Sie werden in christlich-diakonischer Grundhaltung erbracht.

Die Ausbildung erfolgt nach einem christlichen Menschen- und Weltbild. Bildung bedeutet in diesem Konzept nicht nur die Vermittlung von Sachkompetenz, sondern trägt im wesentlichen zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

In Erfüllung dieser Zielsetzungen sind folgende Grundsätze in den evangelischen Krankenhäusern zu beachten.

#### I. Diakonischer Auftrag im Krankenhaus

 Die Seelsorge hat im evangelischen Krankenhaus ihre besondere Bedeutung.

Sie ist wesentlicher Bestandteil der Betreuung und Begleitung der Patienten und Mitarbeiter im Krankenhaus. Seelsorger sollten Mitglied des therapeutischen Teams im Krankenhaus sein.

In gemeinsamer Verantwortung haben der Krankenhausträger und die Kirche die seelsorgerliche Begleitung der Patienten und der Mitarbeiter zu gewährleisten.

- Das Krankenhaus bietet eine soziale Betreuung und Beratung der Patienten (Krankenhaussozialdienst) an.
- 3. Zur Wahrung der Anliegen der Patienten wird ein Patientenfürsprecher vom Krankenhausträger bestellt.
- Das Krankenhaus soll bei der Erfüllung seines diakonischen Auftrages besonders mit den regionalen kirchlichen und diakonischen sozialen Einrichtungen eine enge Vernetzung und Kooperation eingehen.
- Es sollen Gemeindeglieder für eine ehrenamtliche Mitarbeit im Krankenhaus gewonnen werden.

#### II. Der Träger des Krankenhauses

Der Krankenhausträger ist verpflichtet, den in diesen Grundsätzen dargelegten Inhalt und daraus resultierenden Regelungen in konkrete Krankenhausordnungen umzusetzen und leistet Gewähr für die Anwendung.

Er bestimmt die trägerspezifischen Zielvorstellungen sowie die darauf basierenden Rahmenrichtlinien für das Krankenhausleistungsgeschehen, deren Verwirklichung seiner Verantwortung und Aufsicht unterliegt. Die Zuständig-

\* Der Begriff »Mitarbeiter« berücksichtigt im Sinne der inklusiven Sprache alle Mitarbeiterinnen.

keit der Organe des Krankenhausträgers ist im Einzelnen durch satzungsgemäße Bestimmungen festzulegen.

#### III. Die Krankenhausleitung

Der Krankenhausträger bestimmt entsprechend der Rechtsform (gGmbH, Stiftung, Verein usw.) die Geschäftsführung. Des Weiteren entscheidet er über die Zusammensetzung der Krankenhausleitung und beruft deren Mitglieder.

1. Zusammensetzung und Verfahren

Unbeschadet der Rechtsform gehören der Krankenhausleitung mindestens an:

- der Krankenhausdirektor,
- der Ärztliche Direktor,
- der Pflegedirektor.

Der Krankenhausträger soll bei der Bestellung eines Mitgliedes der Krankenhausleitung die übrigen Mitglieder anhören.

Der Krankenhausträger erlässt eine Geschäftsordnung. Die Krankenhausleitung hat Gelegenheit zur Stellungnahme

2. Allgemeine Aufgaben

Die Krankenhausleitung ist im Rahmen der laufenden Geschäfte gemeinsam für eine patientenorientierte, leistungsfähige und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich.

Jedes Mitglied der Krankenhausleitung ist im Rahmen seiner Zuständigkeit allein zu handeln berechtigt und verpflichtet. Entscheidungen, die über ein Aufgabengebiet hinausgehen, können nur einstimmig getroffen werden. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, ist die Entscheidung dem übergeordneten Gremium vorbehalten.

Die Krankenhausleitung bereitet die Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne vor.

Unbeschadet der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen des Trägers ist die Krankenhausleitung zuständig für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

Soweit sich Einstellung und Entlassung der Krankenhausträger vorbehalten hat, hat die Krankenhausleitung das Recht, bei der Einstellung von leitenden Mitarbeitern Vorschläge zu unterbreiten und ist bei der Entlassung von leitenden Mitarbeitern anzuhören, soweit diese nicht zur Krankenhausleitung gehören.

3. Leitung von Ausbildungseinrichtungen

Die Leitung der mit den Krankenhäusern verbundenen Ausbildungsstätten richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen.

#### IV. Mitarbeitervertretung

Die Beteiligung der Mitarbeiter des Krankenhauses ist durch das diakonisch-kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht geregelt. Um Führung transparent zu gestalten, ist es sinnvoll, die Mitarbeitervertretung frühzeitig in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

#### V. Datenschutz

Es sind die jeweils geltenden Bestimmungen des diakonisch-kirchlichen Datenschutzrechtes anzuwenden. Der Datenschutz im Krankenhaus hat den besonderen Erfordernissen der Verarbeitung von Patientendaten Rechnung zu tragen.

#### VI. Führungsgrundsätze und -aufgaben

Das Krankenhaus ist ein diakonisches Dienstleistungsunternehmen. Im Mittelpunkt steht eine bestmögliche fachliche Versorgung und menschliche Betreuung der Patienten in diakonischer Grundhaltung.

Unter dieser Aufgabe bilden der Ärztliche Dienst, der Pflegedienst und die ergänzenden therapeutischen Dienste unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben und Verantwortungen den Kern eines therapeutischen Teams, dessen Aufgabe und Ziel auch die anderen Berufsgruppen des Krankenhauses wie der Funktionsdienst, der medizinischtechnische Dienst, der Wirtschafts- und Versorgungsdienst, der Technische Dienst, der Verwaltungsdienst und die sonstigen Dienste verpflichtet sind. Alle Berufsgruppen zusammen arbeiten direkt und indirekt an dem Ziel, den Versorgungsauftrag des Krankenhauses zum Wohle der Patienten wirtschaftlich zu erfüllen und die dafür notwendige, zweckmäßige und ausreichende Behandlungs- und Versorgungsqualität des Patienten zu gewährleisten.

Dies ist nur möglich, wenn alle verantwortlichen Mitarbeiter die ihnen im Rahmen ihrer Fähigkeiten übertragenen Aufgaben leistungsgerecht und qualitätsorientiert wahrnehmen. Dazu gehört die Ergebnisverantwortung, die Organisations- und Entscheidungsverantwortung, die Finanz- und Budgetverantwortung und insbesondere die Führungsverantwortung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Schwerpunkt Führungsverantwortung ist begründet in der Tatsache, dass die Arbeit im Krankenhaus wesentlich personalintensive Beziehungsarbeit ist. Die Personalkosten sind darum auch der Hauptkostenanteil im Krankenhaus. Die Führungsverantwortung kommt zum einen in klaren Vorgaben und Zielen für die Arbeit in Struktur- und Prozessstandards im Rahmen eines Qualitätsmanagement-

systems zum Ausdruck. Die Transparenz der Aufgaben und Abläufe mindert Konflikte und Reibungsverluste und schafft zusammen mit der Erkennbarkeit der guten Ergebnisse Arbeitszufriedenheit und Motivation. Zu den Führungsaufgaben gehört zum anderen eine fachliche und menschliche Begleitung der Mitarbeiter durch interne und externe Fort- und Weiterbildung. Dazu gehören neben fachlichen Bildungszielen auch Aufgaben der psychischen und seelsorgerischen Begleitung.

Gerade das subjektive Belastungserleben und die mit Grenzerfahrungen menschlicher Existenz verbundenen psychodynamischen und religiösen Fragen sind von großer Bedeutung für die innere Einstellung zur diakonischen Aufgabe des Dienstes am Menschen und die Bewahrung der seelischen Kräfte.

#### VII. Sonderregelung

- Die Grundsätze gelten für evangelische Krankenhäuser des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau bzw. in Kurhessen-Waldeck.
- Der Träger eines reinen Belegkrankenhauses oder eines Fach-/Spezialkrankenhauses kann nur im Rahmen von Punkt III Ziffer 1 in Abstimmung des Vorstandes des jeweiligen Diakonischen Werkes eine andere Regelung treffen.

#### VIII. In-Kraft-Treten

- 1. Diese Grundsätze treten am 1. Oktober 1998 in Kraft.
- Die durch die Grundsätze erforderlichen Ordnungen und Regelungen sind zu erlassen und der Geschäftsstelle des Referates für Krankenhauswesen der Diakonischen Werke in Hessen und Nassau sowie in Kurhessen-Waldeck mitzuteilen.

### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 13 Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Teilbeschäftigungsgesetzes.

Vom 15. Oktober 1999. (GVOBl. S. 206)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastorinnen und Pastoren (Teilbeschäftigungsgesetz) in der Fassung der Ersten Bekanntmachung vom 29. April 1991 (GVOBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst, Satz 4 bis 7 wird wie folgt angefügt:

»Bei der Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung (§ 12 Pastoratsvorschriften) ist der Vomhundertsatz nach Satz 1 zugrunde zu legen. Diese Minderung erfolgt nur, soweit nachgewiesen wird, dass bei Alleinstehenden das gesamte Einkommen oder bei Ehepaaren das gemeinsame Einkommen gemäß dem Zweiten Teil des Wohngeldge-

setzes nicht die jeweilige vergleichbare volle Pastorenbesoldung erreicht. Die gegebenenfalls entsprechende verringerte Dienstwohnungsvergütung ist von dem Monat an zu zahlen, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Pastor oder die Pastorin hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe der Dienstwohnungsvergütung beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung erfolgt für längstens zwölf Monate und ist auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen zu verlängern.«

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 25. September 1999 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e I, den 15. Oktober 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung Karl Ludwig K o h l w a g e Bischof

#### **Evangelische Kirche im Rheinland**

Nr. 14 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG).

Vom 24. September 1999. (KABI. S. 348)

Aufgrund von § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 82), zuletzt geändert am 11. Januar 1999 (KABl. S. 68), erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss folgende Verordnung:

#### 8 1

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) vom 31. Mai 1996 (KABI. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1998 (KABI. S. 329), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Folgende neue Absätze 8 und 9 werden eingefügt:

- »(8) Ergibt die Abrechnung des laufenden Jahres zu Beginn des Folgejahres einen rechnerischen Überschuss, wird dieser mit der Schlussabrechnung zu gleichen Teilen auf die finanzausgleichszahlenden und die finanzausgleichsempfangenden Kirchenkreise aufgeteilt. Bemessungsgrundlage ist die Gemeindegliederzahl.
- (9) Ergibt die Abrechnung trotz höheren Finanzausgleichsaufkommens ein Defizit, wird dies nach den in Absatz 8 genannten Grundsätzen von den finanzausgleichszahlenden und den finanzausgleichsempfangenden Kirchenkreisen getragen. Entsteht das Defizit im Zusammenhang mit einem gegenüber dem Soll-Aufkommen geringeren Ist-Aufkommen, wird das Defizit auf das übernächste Haushaltsjahr vorgetragen und bei der Berechnung des Finanzausgleichs berücksichtigt.«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

D ü s s e l d ö r f, den 24. September 1999

#### Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Nr. 15 Satzung über den Aufbau und die Arbeit von Fachausschüssen der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen.

Vom 11. Oktober 1999. (KABl. S. 348)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 der Kirchenordnung beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen folgende Satzung:

#### § 1

#### Presbyterium und Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
- (2) Das Presbyterium bildet für bestimmte Arbeitsgebiete für den Gesamtbereich der Kirchengemeinde folgende Fachausschüsse:
- a) den Finanz- und Geschäftsausschuss (FGA),
- b) den Baufachausschuss (BFA),
- c) den Kindergartenfachausschuss (KFA),
- d) den Fachausschuss für Konfirmanden- und Jugendarbeit (FKJ),
- e) den Seniorenfachausschuss (SFA),
- f) den Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Gemeindeaufbau (FTG),
- g) den Fachausschuss für Diakonie (FAD).
- (3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
- (4) Das Presbyterium kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung und Bestätigung vorgesehen ist.
- (5) Das Presbyterium behält sich vor, Ausschüsse für weitere Aufgaben zu bilden, denen jedoch keine Entscheidungskompetenz übertragen werden soll.
- (6) Weitere Fachausschüsse können nur durch Änderung dieser Satzung gebildet werden.

#### § 2

#### Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind jeweils in der ersten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums zu wählen.
- (2) Das Presbyterium bestimmt auch die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Vertreter/innen.
- (3) Soweit Aufgaben der Fachausschüsse durch diese Satzung übertragen worden sind, können die Fachausschüsse die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr vertreten.

#### § 3

#### Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) In die Fachausschüsse können vom Presbyterium gewählt werden:
- a) Pfarrer/innen,
- b) Presbyter/innen und Mitarbeiterpresbyter/innen,
- c) sachkundige Gemeindeglieder,
- d) haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen, soweit sie in dem betreffenden Arbeitsgebiet tätig sind.
- (2) Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss bis auf den Fachausschuss für Konfirmanden und Jugendarbeit (FKJ), den Senioren-Fachausschuss (SFA) und den Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Gemeindeaufbau (FTG) dem Presbyterium angehören.

- (3) Für die Mitglieder der Fachausschüsse gelten Artikel 83 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 der Kirchenordnung entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 113 der Kirchenordnung
- a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
- b) für Mitarbeiter/innen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
- c) für sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindezugehörigkeit.

#### Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Fachausschüsse können im Einzelfall über solche Haushaltsmittel verfügen, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde ausdrücklich für die Arbeitsgebiete der jeweiligen Fachausschüsse vorgesehen sind, und zwar
- a) der FGA und BFA bis zur Höhe von 5000,

   DM im Einzelfall,
- b) die übrigen Fachausschüsse bis zur Höhe von 1000,– DM im Einzelfall.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Presbyterium beschlossen werden.

#### § 5

#### Verfahrensweise

- (1) Die Ausschüsse treten je nach Bedarf zusammen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium dies verlangen.
- (2) Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Fachausschusses oder dessen/deren Vertreter/in vorbereitet und geleitet. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Fachausschusses für Konfirmanden- und Jugendarbeit (FKJ) sind nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Volljährigen zustimmt.
- (4) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung dem/der Stellvertreter/in.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse können Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Wird der Antrag eines/einer Presbyters/-in verhandelt, der/ die nicht Mitglied des Ausschusses ist, ist er/sie zur Beratung dieses Punktes hinzuzubitten.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern und dem Presbyterium zuzusenden ist.
- (7) Ergänzend gelten für die Arbeit der Ausschüsse die Artikel 116 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.
- (8) Das Presbyterium kann den Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

#### § 6

#### Finanz- und Geschäftsausschuss (FGA)

(1) Mitglieder dieses Ausschusses sind:

- a) der/die Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) der/die Kirchmeister/in,
- c) der/die stellvertretende Kirchmeister/in,
- d) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
  - (2) Besondere Aufgaben des Ausschusses:
- Aufstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Beschlussvorlagen für das Presbyterium unter Einbeziehung der bis zu den jeweiligen Sitzungsterminen des FGA vorliegenden Anträge und Beschlüsse der übrigen Fachausschüsse und der sonstigen Ausschüsse,
- b) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt,
- c) Überwachung der Durchführung des Haushaltsplanes,
- d) Vorbereitung von Ausgabenvorhaben für das Presbyterium, die nicht durch Haushaltsplanansätze gedeckt sind,
- Bericht an das Presbyterium über den Stand der Einnahmen und Ausgaben, und zwar wenigstens einmal jährlich, sonst nach Bedarf.

#### § 7

#### Baufachausschuss (BFA)

- (1) Mitglieder des BFA sind:
- a) der/die Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) der/die Baukirchmeister/in,
- c) der/die stellvertretende/r Baukirchmeister/in,
- d) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- e) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder.
  - (2) Besondere Aufgaben des BFA:
- a) die Vorbereitung von Grundstücksangelegenheiten durch Erstellung eines Finanzierungskonzeptes und eines Nutzungsplanes u. a. durch Prüfung eventueller Bebauungsmöglichkeiten sowie für die Vorbereitung der An- bzw. Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen,
- b) die Vorbereitung von Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen,
- c) die Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen,
- d) die jährliche Begehung von Gemeindehausgrundstücken,
- e) die Sorge f
   ür die Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege von bebauten und unbebauten Gemeindegrundst
   ücken und angemieteten Objekten.
- (3) Die Aufgaben zu b) bis e) können einem Mitglied durch den BFA gesondert übertragen werden, und zwar auch hinsichtlich eines bestimmten Objektes.

#### § 8

#### Kindergartenfachausschuss (KFA)

- (1) Mitglieder des KFA sind:
- a) der/die für die Kindergartenarbeit zuständige Pfarrer/in,
- b) der/die Leiter/in des Kindergartens bzw. bei dessen/ deren Verhinderung der/die Vertreter/in,

- c) drei Mitglieder des Presbyteriums, für die ein/e Vertreter/in zu bestellen ist,
- d) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder.
  - (2) Besondere Aufgaben des KFA:
- a) Beratung des Presbyteriums über alle Angelegenheiten des Kindergartens, wobei er gleichzeitig Ansprechpartner für die Eltern der Kindergartenkinder sowie für die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter/innen ist, deren Arbeit er beratend begleitet;
- b) Entscheidungen über
  - die Einstellung und Entlassung der erforderlichen Mitarbeiter/innen – mit Ausnahme der Kindergartenleitung – im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Stellenplanes,
  - bb) die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/-innen,
  - cc) die eventuell notwendig werdende Änderung der vom Presbyterium beschlossenen »Ordnung über die Benutzung des Kindergartens der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen«,
  - dd) die Ferienordnung für den Kindergarten und die Schließung der Einrichtung an bestimmten Tagen aus besonderen Gründen,
  - ee) die Teilnahme von Mitarbeitern/innen an Fortbildungsmaßnahmen,
  - ff) die Öffnungszeiten der Einrichtung,
  - gg) die Anschaffung von Inventar und Verbrauchsmitteln;
- Einbindung der Kindergartenarbeit in das übrige Leben der Kirchengemeinde und die Förderung der religionspädagogischen Arbeit im Kindergarten.

Fachausschuss für Konfirmanden- und Jugendarbeit (FKJ)

- (1) Mitglieder des FKJ sind:
- a) der/die f
  ür die Koordinierung der Konfirmandenarbeit zuständige Pfarrer/in,
- b) der/die Jugendleiter/in,
- c) bis zu drei Mitglieder des Presbyteriums,
- d) ein sachkundiges Gemeindeglied,
- e) bis zu sechs Vertreter/innen der Jugendlichen, die nicht jünger als 16 Jahre und bis zu 26 Jahre alt sein dürfen.
  - (2) Besondere Aufgaben des FKJ:
- a) Anhörung bei Personalentscheidungen,
- b) Beratung und Entscheidung über Programme und Veranstaltungen der Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- c) Beratung über Jugendgottesdienste,
- d) Entscheidungen über die Verwendung der im Haushaltsplan für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

#### § 10

#### Seniorenfachausschuss (SFA)

- (1) Mitglieder des SFA sind:
- a) der/die haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter/in für Seniorenarbeit in der Gemeinde,
- b) bis zu drei Mitglieder des Presbyteriums,
- c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder.

- (2) Besondere Aufgaben des SFA:
- a) Anhörung bei Personalentscheidungen,
- b) Beratung und Entscheidung über Programme und Veranstaltungen der Seniorenarbeit,
- c) Beratung über Seniorengottesdienste,
- d) Entscheidungen über die Verwendung der im Haushaltsplan für Seniorenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

#### § 11

#### Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Gemeindeaufbau (FTG)

- (1) Mitglieder des FTG sind:
- a) alle Inhaber/innen der Gemeindebezirkspfarrstellen,
- b) der/die hauptamtliche Kirchenmusiker/in,
- c) der/die Küster/in,
- d) bis zu fünf weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- e) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder,
- f) die hauptamtlichen, in Verkündigung und Seelsorge tätigen Mitarbeiter/innen, also der/die Jugendleiter/in, Diakone, Beauftragte für Seniorenarbeit.
  - (2) Besondere Aufgaben des FTG:
- a) Beratung des Presbyteriums in Fragen der Theologie, des kirchlichen Lebens, des Gottesdienstes und des Gemeindeaufbaus,
- Unterstützung des Presbyteriums bei seiner geistlichen Verantwortung,
- c) Vorbereitung von Stellungnahmen und Beschlussvorlagen zu vorhergehenden Aufgaben (a und b),
- d) Vorschläge und Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und des Kirchenraumes,
- e) Entscheidungen über die Verwendung der im Haushaltsplan für diese Aufgabengebiete bereitgestellten Mittel.

#### § 12

#### Fachausschuss für Diakonie (FAD)

- (1) Mitglieder des FAD sind:
- a) bis zu sechs Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder.
  - (2) Besondere Aufgaben des FAD:
- a) Beratung des Presbyteriums über alle diakonischen Aufgaben der Gemeinde,
- b) Planung und Durchführung der diakonischen Aufgaben in der Gemeinde,
- Anregungen f
  ür den und Begleitung des Besuchsdienstes in der Gemeinde,
- d) Förderung der Zusammenarbeit mit dem »Diakonischen Werk der Evangelischen Gemeinden im Kreis Euskirchen« und mit anderen Trägern von diakonischen Aufgaben und Einrichtungen sowie von Kontakten zu den Trägern der Sozialhilfe und anderen Einrichtungen,
- Entscheidung über die Verwendung der im Haushaltsplan für die diakonische Arbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

#### § 13

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt

in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Bildung eines Kindergartenfachausschusses vom 13. Juni 1995 außer Kraft.

- (2) Die Aufhebung bzw. die Änderung dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses des Presbyteriums und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Die Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Euskirchen, den 14. September 1999

D ü s s e l d o r f, den 11. Oktober 1999

#### Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

#### Nr. 16 Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost.

Vom 13. Oktober 1999. (KABI. S. 351)

Aufgrund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Brück-Merheim, Köln-Höhenberg-Vingst, Köln-Kalk, Köln-Kalk-Humboldt, Köln-Rath-Ostheim und Neubrück die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost vom 1. Januar 1994 (KABl. S. 206) wie folgt neu gefasst:

#### § 1

#### Name und Sitz des Verwaltungsamtes

- (1) Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden unterhalten ein gemeinsames Verwaltungsamt, das den Namen »Evangelisches Verwaltungsamt Köln-Südost« führt.
  - (2) Das Verwaltungsamt hat seinen Sitz in 51103 Köln.

#### § 2

#### Aufgabenbereich des Verwaltungsamtes

- (1) Die Kirchengemeinden übertragen dem Verwaltungsamt folgende Verwaltungsaufgaben:
- die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
- 2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vorbereitung der Haushaltspläne sowie der Jahresrechnungen und Führung der Kassengeschäfte,
- 3. die Vermögensverwaltung,
- 4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
- die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
- 6. die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse,
- 7. das kirchliche Meldewesen,
- 8. die Verwaltung der Kindergärten,
- die Führung der Registraturen und Verwaltung der Archive.
- (2) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Führung einer gemeinsamen Kasse und die Sam-

melverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagevermögens bleiben davon unberührt.

#### § 3

#### Verwaltungsamtsausschuss

- (1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Verwaltungsamtes wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Verwaltungsamtsausschuss gebildet.
- (2) Jedes Presbyterium entsendet für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums einen Pfarrer/eine Pfarrerin und zwei Presbyter/Presbyterinnen in den Verwaltungsamtsausschuss. Für die drei Abgeordneten ist je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.
- (3) Der Verwaltungsamtsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Vorsitzende und Stellvertreter/in sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören. Artikel 115 Abs. 1, 2 und 7 der Kirchenordnung gilt entsprechend.
- (4) Für die Verhandlungen und die Beschlussfassung des Verwaltungsamtsausschusses gelten Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.
- (5) Der Leiter/Die Leiterin des Verwaltungsamtes oder sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsamtsausschusses mit Antragsrecht beratend teil.
- (6) Der Verwaltungsamtsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Presbyterium der angeschlossenen Gemeinden unter Angabe der Gründe verlangt wird.

#### § 4

#### Aufgaben des Verwaltungsamtsausschusses

- (1) Der Verwaltungsamtsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung über folgende Angelegenheiten des Verwaltungsamtes:
- die Festsetzung der Beiträge der angeschlossenen Gemeinden gemäß § 8 dieser Satzung,
- die Feststellung des Haushaltsplanes (einschließlich Stellenplan) und die Feststellung der Jahresrechnung,
- die Errichtung aller Stellen des Verwaltungsamtes für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, Angestellte und Arbeiter/Arbeiterinnen,
- 4. Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Berufung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen;
  - die Berufung, Ernennung, Beförderung und Entlassung erfolgt über eine der dem Verwaltungsamt angeschlossenen Kirchengemeinden,
- 5. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten und Arbeiter/innen,
- Vereinbarung mit Leitungsorganen von Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen zur Übernahme bestimmter Aufgaben durch das Verwaltungsamt oder Wahrnehmung von ihm übertragener Aufgaben.
- (2) Der Verwaltungsamtsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 5

#### Vertretung des Verwaltungsamtes

(1) Die Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Verwaltungsamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des

Verbandsgesetzes nimmt der Verwaltungsamtsausschuss für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

- (2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsamtsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und zwei Mitgliedern des Verwaltungsamtsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des/der Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Verwaltungsamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem jeweils letzten Verteilungsschlüssel berechtigt und verpflichtet.

#### § 6

#### Verwaltungsamtsleitung

- (1) Dem Verwaltungsamtsleiter/Der Verwaltungsamtsleiterin obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Verwaltungsamt.
- (2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsamtsleiters/der Verwaltungsamtsleiterin gehören:
- 2.1 Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 dieser Satzung,
- 2.2 Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- 2.3 Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm/ihr aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
- 2.4 Ausführung des Haushaltsplanes des Verwaltungsamtes einschließlich der Kassenanordnungen.

Die unterschriftliche Vollziehung der Kassenanordnungen wird auf die Leiterin/den Leiter übertragen. Diese Übertragung gilt für die bei allen Kassen anfallenden Kassenanordnungen des Verwaltungsamtes. Der Amtsleiter/Die Amtsleiterin ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt als Anweisungsberechtigte/r die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihm/ihr erteilten Kassenanweisungen. Ist der Amtsleiter/die Amtsleiterin durch Krankheit oder Urlaub an der Vollziehung der Kassenanweisung gehindert, wird das Anweisungsrecht in dieser Zeit durch den/die stellv. Amtsleiter/Amtsleiterin wahrgenommen.

- (3) Dem Verwaltungsamtsleiter/Der Verwaltungsamtsleiterin wird der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten gemäß Art. 123 Abs. 1 der Kirchenordnung übertragen. Die Übertragung schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:
- a) die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge (Art. 124 KO) und der in Art. 125 KO bezeichneten Urkunden,
- b) die Unterzeichnung aller f\u00f6rmlichen Rechtsbescheide, gleichg\u00fcltig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,

- c) die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundsform abzugeben sind (Art. 125 KO),
- d) die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich der/die Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.

Der Verwaltungsamtsleiter/Die Verwaltungsamtsleiterin ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt für die Führung des Schriftwechsels die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihm/ihr unterzeichneten Schriftstücke.

Ist der Verwaltungsamtsleiter/die Verwaltungsamtsleiterin durch Krankheit oder Urlaub an der Unterzeichnung des Schriftverkehrs gehindert, wird der Schriftwechsel in dieser Zeit durch den stellvertretenden Verwaltungsamtsleiter/die stellvertretende Verwaltungsamtsleiterin unterzeichnet.

- (4) Der Verwaltungsamtsleiter/Die Verwaltungsamtsleiterin ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes.
- (5) An den Sitzungen der Leitungsorgane der angeschlossenen Gemeinden nimmt der Verwaltungsamtsleiter/die Verwaltungsamtsleiterin mit beratender Stimme teil. Er/Sie kann sich vertreten lassen.

#### § 7

#### Verwaltungskosten und -vermögen

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsamtsausschuss aufzustellenden und zu beschließenden Haushaltsplan aufgenommen.

Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes, durch Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden und durch Zuschüsse gedeckt.

- (2) Die Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden werden für ein Haushaltsjahr
- nach unmittelbar der Gemeinde zurechenbaren Verursacher-Istkosten und
- 2. nach einem Kostenschlüssel berechnet, der sich nach einem Anteil an den nicht unmittelbar zuzurechnenden Gemeinkosten (Fixkosten) bemisst.

Maßgebend für die Bemessung zur Aufstellung des Haushaltsplanes ist der Zeitraum vom 1. Oktober des Vorvorjahres bis zum 30. September des Vorjahres.

Das Verfahren zur Ermittlung der Verursacher-Istkosten und der Umlageschlüssel für die Fixkosten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Nach Ablauf eines Haushaltsjahres werden die tatsächlichen Kosten nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren ermittelt. Bemessungszeitraum hierfür ist das abgelaufene Haushaltsjahr.

Hieraus sich ergebende Nachbelastungen bzw. Erstattungen sind umgehend abzuwickeln.

#### § 8

#### Änderungen des Trägerverbundes

(1) Weitere Kirchengemeinden können dem Verwaltungsamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das

Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund ausscheiden will. Eine solche Absicht ist dem Trägerverbund schriftlich mitzuteilen. Die übrigen angeschlossenen Kirchengemeinden müssen über das Begehren unverzüglich befinden. Von dem Zeitpunkt an, zu dem Übereinstimmung über das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund besteht, läuft eine Frist von fünf Jahren nach der die Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund ausscheidet. Bis zur Wirksamkeit des Ausscheidens bleibt die Kirchengemeinde dem Trägerverbund mit allen ihr obliegenden Rechten und Verpflichtungen angeschlossen.

#### § 9

#### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
  - (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Brück-Merheim, Köln-Höhenberg-Vingst, Köln-Kalk, Köln-Kalk-Humboldt, Köln-Rath-Ostheim und Neubrück vom 1. Januar 1994, genehmigt am 17. Mai 1994 (KABl. S. 206), außer Kraft.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig oder rechtswidrig sein oder werden, sollten die übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige oder rechtswidrige Bestimmung soll sinngemäß durch das ersetzt werden, was im Zusammenhang mit der Gesamtsatzung gewollt war.

Köln, den 11. Juni 1999

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim

K ö l n, den 15. Juni 1999

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst

Köln, den 16. Juni 1999

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk

Köln, den 17. Juni 1999

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt

Köln, den 23. August 1999

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim

K ö l n , den 20. Mai 1999

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Neubrück

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Oktober 1999

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 17 Bekanntmachung der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung der Verwaltungskostenverordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (VwKostVO).

Vom 2. Oktober 1999. (ABI. S. 124)

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 2. Oktober 1999 wird nachstehend der Wortlaut der Verwaltungskostenverordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (VwKostVO) in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Verwaltungskostenverordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (VwKostVO)

Vom 29. August 1997

(ABI. Seite 150, geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 2. Oktober 1999)

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif

- § 3 Gebühren
- § 4 Auslagen
- § 5 Kostenbefreiung
- § 6 Kostenpflichtiger
- § 7 Entstehung der Kostenpflicht
- § 8 Fälligkeit der Kostenschuld, Vorauszahlung
- § 9 Rechtsbehelfe, Rechtsmittel
- § 10 Personen- und Funktionsbezeichnungen
- § 11 Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten § 1 Allgemeines des Konsistoriums und der Kirchlichen Verwaltungsämter im Bereich der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung werden nach dieser Verordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Kosten werden grundsätzlich auch erhoben, wenn ein auf Vornahme der kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit von der Entscheidung zurückgenommen wird.

#### Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 (Auslagen) nach dem im Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit geltenden Kostentarif (Anlage)\*.

#### § 3

#### Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz der Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

#### § 4

#### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
  - (2) Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:
- a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
- b) Telegrafen-, Fernschreib- und Faxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
- c) bei Dienstreisen entstehende Reisekosten,
- d) Beträge, die an Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zu leisten sind,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

#### § 5

#### Kostenbefreiung

- (1) Kosten werden nicht erhoben für
- 1. mündliche Auskünfte,
- 2. Verwaltungstätigkeiten für
  - a) die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, andere Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Untergliederungen, öffentlichrechtliche Verbände, Anstalten und Stiftungen, Werke und Einrichtungen,
  - b) Behörden des Bundes, Behörden eines Bundeslandes, Landkreise und Gemeinden.
  - \* hier nicht abgedruckt!

- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Nummer 2 Genannten berechtigt sind, die Kosten Dritten aufzuerlegen oder die in Absatz 1 Nummer 2 Genannten sich durch Vereinbarung zur Übernahme der Kosten verpflichtet haben.
- (3) Sofern Kostenbefreiung nicht gegenseitig verbürgt ist, bleiben die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Rechtsträger zur Erstattung der Kosten verpflichtet.
- (4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise aus besonderen Billigkeitsgründen abgesehen werden.

#### § 6

#### Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- 1. wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,
- 2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
  - (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 7

#### Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 8

#### Fälligkeit der Kostenschuld, Vorauszahlung

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Die Aufnahme einer Verwaltungstätigkeit nach § 1 ist von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Ausnahmsweise kann aus Billigkeitsgründen, insbesondere wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen geboten erscheint, von der Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### § 9

#### Rechtsbehelfe, Rechtsmittel

- (1) Die Kostenbescheide des Konsistoriums und der Kirchlichen Verwaltungsämter sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Kostenbescheide des Konsistoriums und der Kirchlichen Verwaltungsämter ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats, nachdem der Kostenbescheid dem Kostenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die den Kostenbescheid erlassen hat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Hilft das Kirchliche Verwaltungsamt, das den Kostenbescheid erlassen hat, dem Rechtsbehelf nicht ab, so entscheidet das Konsistorium durch Widerspruchsbescheid. Hat das Konsistorium den Kostenbescheid erlassen, und hilft das Konsistorium dem Rechtsbehelf nicht ab, so entscheidet das Kollegium des Konsistoriums.

#### Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verwaltungskostenverordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen und den Kostentarif erlässt das Konsistorium.

Magdeburg, den 12. Oktober 1999

#### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack Bischof

#### **Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**

Nr. 18 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG –) vom 25. März 1991.

Vom 2. November 1999. (ABI. S. A 230)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 der Kirchenverfassung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. März 1991 (ABI. S. A 29) in der Fassung

- der ergänzenden Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 1994 (ABI. 1995 S. A 1),
- des Ergänzungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABI. S. A 95),
- des Artikels 5 des Kirchengesetzes zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 21. November 1996 (ABI. S. A 242),
- des Änderungsgesetzes vom 20. November 1997 (ABI. S. A 235) sowie
- des § 3 des Kirchengesetzes über vorübergehende dienst- und versorgungsrechtliche Maßnahmen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 2. April 1998 (ABI. S. A 62)

das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
    - »(2) Das Landeskirchenamt kann mit einer oder mehreren Versorgungskassen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vertragliche Regelungen treffen, die eine teilweise oder vollständige Erfüllung der Versorgungspflichten der Landeskirche gegenüber dem in § 1 genannten Personenkreis aus Leistungen dieser Versorgungskassen zum Inhalt haben. Soweit die Landeskirche ihrer Versorgungspflicht auf diesem Wege nachkommt, sind die Bestimmungen in § 3 Abs. 1 nicht anzuwenden.«
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1, der folgende Fassung erhält:
    - »(1) Solange die Voraussetzungen für die Befreiung der Versorgungsberechtigten von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen, gewährt die Landeskirche zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).«
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
    - »(2) Versorgungsberechtigten, denen neben dem Grundgehalt ein Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag) gewährt worden ist, werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung unbeschadet der in § 25 getroffenen Sonderregelung in voller Höhe auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge angerechnet. Ruht eine Rente aufgrund der Regelung des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die sich aus der Ruhensregelung ergebende Minderung angerechnet. Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.«
  - c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
    - »(3) Haben Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, haben sie diesen Anspruch an die Landeskirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Landeskirche getragen wurden. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den Betrag gekürzt, der abzutreten wäre.«
  - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 6.
- 3. In § 7 erhält Absatz 5 folgende Fassung:
  - »(5) Abweichend von der Vorschrift in Absatz 4 wird das Ruhegehalt eines Pfarrers, der früher eine Gemeindepfarrstelle mit besonderer Verantwortung und höheren Dienstbezügen als nach Besoldungsgruppe A 13 mindestens zehn Jahre innehatte und dem danach eine

mit geringeren Dienstbezügen verbundene Pfarrstelle übertragen wurde, nach den höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen der früheren Gemeindepfarrstelle und der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 an in Kraft.

Dresden, am 2. November 1999

#### Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kreß

Nr. 19 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996.

Vom 2. November 1999. (ABI. S. A 230)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 der Kirchenverfassung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer – PfBG – vom 26. März 1996 (ABI. S. A 89) in der Fassung des Artikels 3 des Kirchengesetzes zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 21. November 1996 (ABI. S. A 242) und der Änderungsgesetze vom 16. April 1997 (ABI. S. A 97) und vom 20. November 1997 (ABI. S. A 230) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### I. Abschnitt

#### Gesetzesänderungen

§ 1

In § 5 werden die Wörter »- mit Ausnahme der Bezüge der Vikare (§ 15) --« gestrichen.

§ 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

#### Besoldungsgruppen, Zulagen

- (1) Der Pfarrer erhält vom Ersten des Monats seiner erstmaligen Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A nach Anlage 1a entspricht.
- (2) Dem Pfarrer kann auch eine Pfarrstelle in einer Kirchgemeinde nach Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsgruppe A übertragen werden, zu der er eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 13 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe 14 nach Anlage 1a erhält.

Die Zulage wird so lange gewährt, wie die Pfarrstelle zu den Pfarrstellen nach Satz 1 gehört. Diese Pfarrstellen werden durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Kirchenbezirksvorstände festgelegt. Sie werden durch die Kirchenleitung bestätigt.

- (3) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe von besonderer Bedeutung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Übertragung dieser Aufgabe ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A nach Anlage 1a entspricht. Hierzu kann eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zum jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 gewährt werden. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt im Einzelfalle.
- (4) Der Superintendent erhält ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 nach Anlage 1a.
- (5) Der Pfarrer auf Probe erhält vom Ersten des Monats seiner Berufung in den Probedienst an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A nach der Anlage 1a entspricht.«

§ 3

§ 9 wird wie folgt geändert:

- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: »Für Vikare ist die Besoldungsgruppe A 13 maßgebend.«
- In Satz 4 von Absatz 2 Buchst, d werden nach dem Wort »Leistung« die Wörter »oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag« gestrichen.

§ 4

§ 15 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Buchst. b wird das Wort »Verheiratetenzuschlag« durch die Wörter »Familienzuschlag gemäß § 9« ersetzt.
- In Absatz 3 werden nach dem Wort »Grundbetrag« die Wörter »und einen Verheiratetenzuschlag« gestrichen.
- 3. a) Absatz 4 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

§ 5

§ 24 wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 24 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
   »(2) Pfarrer, die aufgrund von Absatz 1 ein Grundgehalt
  - »(2) Pfarrer, die aufgrund von Absatz 1 ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A nach Anlage 1a erhalten, wird eine Zulage nach § 8 Abs. 2 nicht gewährt.«
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- 2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - »(3) Pfarrstellen gemäß § 8 Abs. 2 werden durch das Landeskirchenamt bis zum 30. Juni 2000 festgelegt.«

§ 6

Anlage 2 zum Pfarrbesoldungsgesetz erhält folgende Fassung:

»Bezüge der Vikare Monatsbetrag in DM

Grundbetrag 1517,63«

#### II. Abschnitt

#### Übergangsregelungen

§ 7

Vikare, die sich am 1. Januar 2000 im Dienstverhältnis als Vikar befinden, erhalten Vikarsbezüge nach den bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Vorschriften.

\$ 8

- (1) Die Bestätigung der Aufstellung der Pfarrstellen, die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer als Pfarrstellen mit besonderer Verantwortung festgelegt und am 22. Januar 1997 veröffentlicht wurden (ABl. S. A 44), wird aufgehoben.
- (2) Pfarrer, denen eine Pfarrstelle gemäß Absatz 1 übertragen worden ist, erhalten mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes Besoldung nach § 8 Abs. 1. Sofern die ihnen übertragene Pfarrstelle beim In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes zu den Pfarrstellen nach § 8 Abs. 2 gehört, erhalten sie eine dementsprechende Zulage.

#### III. Abschnitt

#### In-Kraft-Treten

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Dresden, am 2. November 1999

#### Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kreß

## Nr. 20 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996.

Vom 2. November 1999. (ABI. S. A 231)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 der Kirchenverfassung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG –) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95) in der Fassung des Artikels 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 21. November 1996 (ABl. S. A 242) und des Änderungsgesetzes vom 20. November 1997 (ABl. S. A 232) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In § 6 werden die Wörter »– mit Ausnahme der Anwärterbezüge (§ 12) –« gestrichen.

§ 2

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
  - »Für Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.«
- b) In Satz 4 des Absatzes 2 Buchstabe d werden nach dem Wort »Leistung« die Wörter »oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag« gestrichen.

§ 3

- § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort »Verheiratetenzuschlag« durch die Wörter »Familienzuschlag gemäß § 10« ersetzt.

b) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

§ 4

Anlage 3 zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz erhält folgende Fassung:

»Anwärterbezüge

(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

2103cmuss des 1010cientangsarensies	
unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 – A 8	1179,46
A 9 – A 11	1249,58
A 12	1431,03
A 13	1472,26«

§ 5

Anwärter, die sich am 1. Januar 2000 im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf befinden, erhalten Anwärterbezüge nach den bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Vorschriften.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Dresden, am 2. November 1999

#### Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kreß

## Nr. 21 Kirchengesetz über die Verwendung moderner Übersetzungen der Bibel.

Vom 2. November 1999. (ABI. S. A 245)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

8 1

- (1) Beim Gebrauch moderner Übersetzungen der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in den Gottesdiensten, in der Unterweisung und bei sonstigen kirchlichen Veranstaltungen in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sind in der Regel die »Gute Nachricht Bibel Altes und Neues Testament« sowie die »Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift« zu verwenden.
- (2) In den Gottesdiensten mit mehreren Lesungen hat mindestens eine Lesung im revidierten Luthertext von 1964 für das Alte Testament, von 1984 für das Neue Testament und von 1970 für die Apokryphen zu erfolgen.

§ 2

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 28. November 1999 (1. Advent) in Kraft.

Dresden, am 2. November 1999

#### Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kreß

#### Evangelische Landeskirche in Württemberg

#### Nr. 22 Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg.

Vom 12. Oktober 1999. (ABl. Bd. 58, S. 300)

Zur Ausführung des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 4 Abs. 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz) vom 23. Oktober 1995 (ABI. 56 S. 520) wird gemäß § 25 Abs. 4 der Kirchenverfassung verordnet:

#### § 1

#### Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In die kirchliche Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg kann aufgenommen werden, wer\*die Voraussetzungen gemäß des § 3 Abs. 2 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes erfüllt und bereit ist, am gemeinsamen Leben auf der Karlshöhe teilzunehmen.
- (2) Für die Aufnahme in die Fachhochschule gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

#### § 2

#### Aufnahmeantrag

- (1) Die Bewerbung um Aufnahme in die kirchliche Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen erfolgt durch die Vorlage des Aufnahmeantrags.
  - (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
- tabellarischer Lebenslauf, Geburtsurkunde und polizeiliches Führungszeugnis;
- Nachweis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife und einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit oder Berufstätigkeit;
- pfarramtliches Zeugnis und
- in der Regel Nachweis über eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde oder in einer diakonischen Einrichtung oder in der kirchlichen Jugendarbeit durch die Stellungnahme eines kirchlichen oder diakonischen Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin.

#### § 3

#### Aufnahmekommission

- (1) Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die kirchliche Ausbildung für Diakoninnen und Diakone entscheidet die Aufnahmekommission.
- (2) Die Mitglieder der Aufnahmekommission, die ihr nicht kraft Amtes angehören, werden vom Kuratorium für die Evangelische Fachhochschule Reutlingen Ludwigsburg auf Vorschlag der jeweiligen Gremien bzw. Institutionen berufen.
  - (3) Der Aufnahmekommission gehören an:
- 1. Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung gemäß § 9 Abs. 2.
- 2. Aus kirchlichen und diakonischen Institutionen:
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin des P\u00e4dagogisch-Theologischen Zentrums;

- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evang. Jugendwerks in Württemberg;
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.:
- der Beauftragte oder die Beauftragte der Landeskirche für die Gemeindediakonie.
- (4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses. Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin gemäß § 11 ist stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende der Aufnahmekommission.

#### § 4

#### Arbeitsweise der Aufnahmekommission

- (1) Der oder die Vorsitzende bildet im Einvernehmen mit der Aufnahmekommission aus deren Mitgliedern einen geschäftsführenden Ausschuss. Diesem obliegt die Vorauswahl der Bewerber und Bewerberinnen.
- (2) Die Aufnahmekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder sind zu Verschwiegenheit bezüglich der behandelten Inhalte und Personen verpflichtet.
- (3) Der oder die Vorsitzende benennt einen Protokollanten oder eine Protokollantin.

#### § 5

#### Ausbildung und Prüfung

- (1) Für die Tätigkeitsfelder des Religionsunterrichts und der Gemeindediakonie sowie der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche besteht die Ausbildung der Diakoninnen und Diakone in dem Studium der Religionspädagogik und in dem Ergänzungsstudium der Sozialpädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen Ludwigsburg. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die beiden Diplomprüfungen nachgewiesen.
- (2) Für die Tätigkeitsfelder der sozialen Diakonie einschließlich der sozialdiakonischen Jugend- und Gemeindearbeit geschieht die Ausbildung der Diakoninnen und Diakone in dem Studiengang Sozialarbeit/Soziale Diakonie an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen Ludwigsburg. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Diplomprüfung in Sozialarbeit und das Kirchliche Examen nachgewiesen.
- (3) Für weitere Tätigkeitsfelder kann die Stiftung Karlshöhe im Auftrag der Landeskirche ausbilden. Sie arbeitet dabei mit der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen Ludwigsburg oder anderen Ausbildungsstätten oder Einrichtungen zusammen. Der erfolgreiche Abschluss wird durch eine fachspezifische Qualifikation und ein Kirchliches Examen nachgewiesen.

#### § 6

#### Gemeinschaft und geistliches Leben

(1) Gemeinschaft gehört zur Gestalt der Ausbildung zum Diakonenamt wie seines Dienstes. Die Offenheit füreinander, das gemeinsame geistliche Leben, die gegenseitige Begleitung und Unterstützung sind wesentlicher Bestandteil der Vorbereitung auf den Dienst der Diakonin und des Diakons und kennzeichnen dessen Ausübung. Die Bereitschaft,

sich mit den eigenen Gaben an dieser Gemeinschaft zu beteiligen, ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung zum Diakonenamt.

- (2) Das gemeinsame Leben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung zum Diakonenamt wird von der Stiftung Karlshöhe gefördert. Dies geschieht insbesondere durch das Studienwohnheim und die Angebote des Karlshöher Diakonieverbands und seiner Fachgruppen.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung zum Diakonenamt sind eingeladen, Mitglieder im Karlshöher Diakonieverband zu werden.
- (4) Das gemeinschaftliche Leben der Studierenden, die zum Diakonenamt ausgebildet werden, ist verbunden mit dem Leben der Studierendengemeinde der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg und der Karlshöher Gemeinde.

8 7

## Berufung und Einsegung in das Amt der Diakonin und des Diakons

- (1) Für die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik und Sozialpädagogik sowie Sozialarbeit/Soziale Diakonie erfolgt die Berufung und Einsegnung nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums (§ 5) und nach der Teilnahme an den Vorbereitungstagen.
- (2) Die Berufung und Einsegnung findet in einem Gottesdienst auf der Karlshöhe statt und wird von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof oder in ihrer bzw. seiner Vertretung von dem Theologischen Leiter oder der Theologischen Leiterin der Stiftung Karlshöhe durchgeführt.
- (3) Über Berufung und Einsegnung entscheidet auf Antrag der gemeinsame Ausschuss für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen (§ 9). Dem Antrag sind die Abschlusszeugnisse des Studiums und ggf. des Kirchlichen Examens beizufügen. Der Ausschuss kann vor seiner Entscheidung mit den Antragstellern und Antragstellerinnen Gespräche führen.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen der Stiftung Karlshöhe und der Evang. Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg

Die Verantwortung für die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg in der Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen liegt bei den jeweils zuständigen Organen der Fachhochschule und der Stiftung. Für die Durchführung der Zusammenarbeit sind zuständig

- der gemeinsame Ausschuss für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung (§ 9),
- der Theologische Leiter bzw. die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe (§ 10) und
- der Ausbildungsleiter bzw. die Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Fachhochschule (§ 11).

§ 9

#### Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Aus Vertretern der Stiftung Karlshöhe und der Evang. Fachhochschule wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet. Ihm sind insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:
- Wahl des Ausbildungsleiters bzw. der Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung;

- Mitwirkung bei der Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber;
- Förderung der Gemeinschaft und des geistlichen Lebens;
- Klärung von Sonderfällen;
- Entscheidung über die Zulassung zur Berufung und Einsegnung;
- Arbeit an konzeptionellen Fragen der Diakoninnen- und Diakonenausbildung.
  - (2) Dem gemeinsamen Ausschuss gehören an:
- a) der Theologische Leiter oder die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe als Vorsitzender oder Vorsitzende;
- b) der Rektor oder die Rektorin der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg;
- c) der Studienwohnheimleiter oder die Studienwohnheimleiterin;
- d) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Karlshöher Diakonieverbands;
- e) der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Religionspädagogik;
- f) eine von der Fachhochschule benannte Lehrkraft des Studiengangs Sozialarbeit/Soziale Diakonie;
- g) für die Übergangszeit bis 29. Februar 2004 der Prorektor oder die Prorektorin aus dem Lehrkörper der ehemaligen Evang. Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg;
- h) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelischen Oberkirchenrats;
- i) ein Studierender oder eine Studierende des Studiengangs Religionspädagogik oder Sozialpädagogik;
- j) ein Studierender oder eine Studierende des Studiengangs Sozialarbeit/Soziale Diakonie.

#### § 10

## Theologischer Leiter bzw. Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe

Der Theologische Leiter bzw. die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe ist zuständig für die Aufgaben der Diakoninnen- und Diakonenausbildung, die die Evangelische Landeskirche der Stiftung Karlshöhe zugewiesen hat. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben (vgl. den Vertrag zwischen der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen vom 27. Juli 1999):

- Vorsitz in der Aufnahmekommission;
- Vorsitz im gemeinsamen Ausschuss;
- Vorbereitung und Durchführung der Berufung und ggf.
   Einsegnung ins Amt der Diakonin und des Diakons;
- Mitwirkung am Kirchlichen Examen der Sozialdiakoninnen und -diakone;
- Verantwortung für das Studienwohnheim;
- Mitverantwortung für die Fachhochschulgemeinde;
- Verantwortung f
  ür die landeskirchliche Aufbauausbildung;
- Durchführung weiterer Formen der Diakoninnen- und Diakonenausbildung (§ 5 Abs. 3);

 Konzeptionelle Weiterentwicklung der Diakoninnenund Diakonenausbildung und des Diakonats.

#### § 11

#### Ausbildungsleiter bzw. Ausbildungsleiterin

Der gemeinsame Ausschuss wählt eines der in § 9 Abs. 2 unter Buchstaben e), f) und g) aufgeführten Mitglieder zum Ausbildungsleiter bzw. zur Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Fachhochschule. Dieser bzw. diese ist zuständig für Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Evangelischen Fachhochschule. Seine bzw. ihre Aufgaben sind u. a.

- die Koordinierung des Studiums der Diakoninnen und Diakone und die Vertretung seiner Belange in den Gremien der Fachhochschule;
- die Weiterentwicklung der Diakoninnen- und Diakonenausbildung und ihres Curriculums an der Fachhochschule:
- die Mitarbeit im gemeinsamen Ausschuss als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende;

- die regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Theologischen Leiter bzw. der Theologischen Leiterin und die Mitarbeit in den Gremien der Stiftung Karlshöhe und
- im Auftrag der Stiftung Karlshöhe die Vertretung der Belange der Diakoninnen- und Diakonenausbildung der Fachhochschule in der Konferenz der Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen im Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland e. V.

#### § 12

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 11. März 1997 (ABl. 57 S. 245) gestrichen.

Dr. Daur

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

# E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

#### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Kirchenamt

#### - Auslandsdienst -

#### Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht im Rahmen des Kirchlichen Dienstes in Urlaubsorten und für die Vakanzvertretung im europäischen Ausland interessierte Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand nebenamtlich 10 Monate pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

#### Geboten werden:

- Übernahme der Hin- und Rückfahrtkosten für die Beauftragten,
- mietfreie Wohnung (App.),
- monatliche Aufwandsentschädigung 1000,- DM (steuerpflichtig),

- teilweise ist ein Auto vorhanden,
- Teilnahme an einem Vorbereitungskurs vom 13. bis 17. März im Haus Ortlohn, Iserlohn.

Folgende Stellen sind noch zu besetzen:

Bilbao/Spanien

01. 09. 2000-30. 06. 2001

(Vakanzvertretung, 4 Stunden Schulunterricht)

Algarve/Portugal

01. 05. 2000-31. 10. 2000

Wenn Sie eine solche Tätigkeit interessiert und Sie Einzelheiten wissen möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie möglichst bis zum 31. Januar 2000 an.

Kirchenamt der EKD Postfach 21 02 20 30402 Hannover Tel. (05 11) 27 96–126 Fax (05 11) 27 96–725 E-Mail: europa@ekd.de

#### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

#### Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Pastor Kai Bugdahn ist mir Wirkung vom 14. Mai 1999 aus dem Dienst der NEK unter Verlust der Rechte aus der Ordination ausgeschieden. Der Bitte um Rückgabe der Ordinationsurkunde ist Herr Bugdahn nicht nachgekommen.

Seine derzeitige Anschrift ist unbekannt.

Die Ordinationsurkunde vom 8. Dezember 1996 wird daher für rechtsunwirksam erklärt.

Kiel, den 7. Dezember 1999

#### Das Nordelbische Kirchenamt

## Evangelische Kirche in Deutschland

#### Kirchenamt

#### Dienststelle des Bevollmächtigten des Rates der EKD

Der Name der Dienststelle des Bevollmächtigen des Rates der EKD lautet ab sofort:

Der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Hannover, den 10. Dezember 1999

#### Regeln der neuen deutschen Rechtschreibung

#### Abdruck von Gesetzen und Verordnungen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Amtsblattverlag hat sich entschieden, mit dem Jahr 2000 die Druckerei, die das Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland herstellt und vertreibt, zu wechseln. Unser neuer Geschäftspartner wendet zur Erstellung der Druckvorlagen die Regeln der neuen Rechtschreibung an. In Gesetzen und Verordnungen, die in alter Rechtschreibung im Amtsblatt der EKD verkündet werden, ergibt sich folglich die Notwendigkeit, alle Druckfahnen von der neuen in die herkömmliche Rechtschreibung zurückzukorrigieren.

Um diese Korrekturen zu vermeiden, die mit erheblichem zeitlichen und personellen Aufwand betrieben werden müssten, wird der Amtsblattverlag in Zukunft folgendes Verfahren praktizieren:

- Ist das Amtsblatt das offizielle Verkündungsorgan einer kirchlichen Institution, wird der jeweilige Gesetz- und Verordnungsgeber gebeten, in Zukunft die Regeln der neuen deutschen Rechtschreibung bei der Rechtssetzung anzuwenden.
- Ist das Amtsblatt kein offizielles Verkündungsorgan, wie beispielsweise für die Gliedkirchen der EKD, dienen die im Amtsblatt abgedruckten Gesetze und Verordnungen der überregionalen Information. Der Abdruck im Amtsblatt wird zukünftig von der amtlichen Bekanntmachung abweichen, wenn die Gesetze und Verordnungen nach den Regeln der herkömmlichen deutschen Rechtschreibung erlassen wurden.

Für den Amtsblattverlag Die Geschäftsführung Elfriede Abram

### Inhalt

(Die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Eva	ngelische Kirche in Deutschland		Nr. 11	Verwaltungsverordnung zur Änderung der	
Nr. 1*	Richtlinie für eine Musterordnung zur Benutzung kirchlicher Bibliotheken (BibliotheksO). Vom 18. Dezember 1999	1		Verwaltungsverordnung über Pfarrdienstwohnungen (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PDWVO). Vom 7. September 1999. (ABI. S. 277)	
	ammenschlüsse von Gliedkirchen Evangelischen Kirche		, i	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
	eutschland		Nr. 12	Grundsätze für evangelische Krankenhäuser	
	Evangelische Kirche der Union		a.	in Kurhessen-Waldeck. Vom 25. August 1999. (KABI. S. 173)	
Nr. 2*	Beschluss über die Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen. Vom 5. Juni			Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche	,
Nr. 3*	Beschluss 53/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU. Vom 16. September 1999.	4	Nr. 13	Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Teilbeschäftigungsgesetzes. Vom 15. Ok- tober 1999. (GVOBI. S. 206)	
Nr. 4*	Beschluss 54/99 der Arbeitsrechtlichen			Evangelische Kirche im Rheinland	
	Kommission der EKU. Vom 16. September 1999.	5	Nr. 14	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchenge-	
Nr. 5*	Beschluss 55/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU. Vom 16. September	-		setzes über die Durchführung der Pfarrbe- soldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im	
Nr. 6*	Beschluss 56/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU. Vom 16. September	5		Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG). Vom 24. September 1999. (KABI. S. 348)	
Nr. 7*	Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts vom 23. Juni/10. und 18. Juli 1997. Vom 18. Mai/26. Mai/14. Juni und	6	Nr. 15	Satzung über den Aufbau und die Arbeit von Fachausschüssen der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen. Vom 11. Oktober 1999. (KABl. S. 348)	
	21. Juni 1999	6	Nr. 16	Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost. Vom 13. Oktober 1999. (KABl. S. 351)	1.5
C. Aus	den Gliedkirchen			Evangelische Kirche	
	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg			der Kirchenprovinz Sachsen	
Nr. 8	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz). Vom 18. November 1999. (KABI. S. 186)	7	Nr. 17	Bekanntmachung der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung der Verwaltungskostenverordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (VwKostVO). Vom 2. Oktober 1999. (ABI. S. 124)	17
	Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers			Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	
Nr. 9	Rechtsverordnung über die Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch den Kirchenkreis. Vom 15. Oktober 1999. (KABI. S. 211)	8	Nr. 18	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sach-	
	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau			sens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG –) vom 25. März 1991. Vom 2. No-	10
Nr. 10	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Gestaltung und Finanzierung der Vorruhestandsregelung für Pfarrer und Pfarrerinnen vom 20. Januar 1998. Vom 18. Oktober 1999. (ABI. S. 277)	9	Nr. 19	vember 1999. (ABI. S. A 230)	•

#### H 1204

## Verlag des Amtsblattes der EKD Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover

Nr. 20	Kirchengesetze über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996. Vom 2. November 1999. (ABI. S. A 231) 21	E.	Entscheidungen  Entscheidungen
Nr. 21	Kirchengesetz über die Verwendung moderner Übersetzungen der Bibel. Vom 2. November 1999. (ABI. S. A 245) 21		
	Evangelische Landeskirche in Württemberg	F.	Mitteilungen
Nr. 22	Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg. Vom 12. Oktober 1999. (ABl. Bd. 58, S. 300) 22		Auslandsdienst
D. Mitt	eilungen aus der Ökumene		Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 1999 (53. Jahrgang) des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland bei.